

## **Nummer 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen**

<sup>1</sup>Ersuchen sind auch darauf zu prüfen, ob eine Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt. <sup>2</sup>Wird eine solche für erforderlich gehalten, ist die zuständige deutsche Behörde zu verständigen oder bei eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen.